

Weil damals, möchte ich antworten, die Unterhandlungen mit Nero z. B. nur zu dem Resultate des Kreuzigens und Köpfens geführt, eine concordia nicht herstellbar war und es somit aus jener Zeit kein Vorbild einer concordia inter sacerdotium et imperium gegeben hat. Regierete statt Franz Joseph I. ein Nero, so wäre das Konkordat gewiß zur Freude seiner Feinde ausgeblieben.

---

## Pfarrkonkursfragen

vom 6. — 7. Oktober 1863.

### Dogmatik.

**I. Confitemur „Communionem sanctorum“. Quaeritur: quaenam sint hujus communionis membra, quae bona communia, et quomodo membra ad invicem connectantur?**

1. Die Frage: wer zur Gemeinschaft der Heiligen gehöre, beantwortet der Völkerapostel im Hebräerbriebe 12. 22 — 25: „Ihr seid hinzugetreten zum Berge Sion, und zur Stadt des lebendigen Gottes, dem himmlischen Jerusalem, und zur Versammlung der vielen Tausenden von Engeln; und zur Gemeinde der Erstgeborenen, welche in den Himmeln aufgezeichnet sind, und zu Gott, dem Richter aller, und zu den Geistern der vollendeten Gerechten, und zu Jesu, dem Mittler des neuen Bundes; und zum Blute der Besprengung, das besser redet, als Abels.“ In diesen Worten werden die Glieder sehr deutlich genannt: Ihr — viele Tausende von Engeln — die Erstgeborenen, die in den Himmeln aufgezeichnet sind — die Geister der vollendeten Gerechten — diese alle in Verbindung mit Gott, dem Richter, und Jesu, dem Mittler des neuen Bundes. Das — Ihr — begreift in sich die Christen im Gegensatz zu den Juden; das 12. Kapitel des Hebräerbrieses will ja die Vortrefflichkeit des Christenthums im Verhältnisse zum Judenthum darthun. Es sind

somit diejenigen, welche Christo sich angeschlossen haben, im Gegensahe zu jenen, welche Christum nicht annehmen, weil sie vorzählich dem Judenthume (wozu, wie sich von selbst versteht, alle Christo entgegenstehenden Glaubensansichten zu rechnen sind) anhangen, Glieder dieser heiligen Gemeinschaft. Diese Glieder werden gewöhnlich die streitende Kirche genannt. Ein eigenthümliches Verhältniß bilben in dieser die Todsünder, d. h. jene, welche zwar durch den Glauben noch mit Christo zusammenhangen, jedoch den lebendigen Liebesverkehr mit ihm durch eine Todsünde unterbrochen haben. Sie sind zwar noch Glieder am mystischen Leibe Christi, verhalten sich jedoch zu ihm so, wie ein abborrender Ast zum Baume. Er gehört zwar noch zum Baume, empfängt jedoch von ihm nicht mehr Säfte zum Fruchtbringern, sondern nur Säfte, die in ihm wieder Leben hervorbringen wollen. Einen anderen Bestandtheil in dieser Gemeinde machen aus die vielen Tausende von Engeln, die Erstgeborenen, deren Namen im Himmel verzeichnet sind, die Geister der vollendeten Gerechten — alle diese im Gegensahe zu Ihr, d. i. den noch in der Leiblichkeit weilen den Gliedern bilden die Gemeinde der vollendeten Heiligen, die die triumphirende Kirche, wenn man bloß die in dem Himmel weilenden Engel und Heiligen meint, und die leidende Kirche genannt werden, wenn die Gerechten, die zwar im Himmel aufgeschrieben sind, doch noch im Reinigungsorte bleiben müssen, verstanden werden. Die Glieder theilen sich demnach in drei Klassen: 1. die Christen auf Erden, die durch den Glauben mit Christo verbunden sind, und lebende Glieder heißen, wenn sie auch durch die Liebe im lebendigen Verkehr mit Christo stehen, todte hingegen, wenn sie durch Unterbrechung der Liebe, durch eine Todsünde diesen Verkehr abgebrochen haben. Diese Glieder werden auch, da sie um den vollen Besitz der Gemeingüter noch kämpfen müssen, kämpfende oder streitende Kirche genannt. 2. Die Heiligen und Engel, welche wegen des bereits errungenen Sieges (mussten ja auch die Engel eine Prüfung bestehen) die triumphirende Kirche geheißen werden. 3. Die im Fegefeuer befindlichen Gerechten, die

wegen des zu erleidenden Reinigungsprozesses den Namen — die leidende Kirche — tragen.

2. Nun komme ich zum Gemeinschaftlichen oder den Gemeingütern. Hier ist offenbar zu unterscheiden zwischen Gütern, welche allen Gliedern, und solchen, welche nur Gliedern einer Klasse gemeinschaftlich sind. Das Gemeingut aller ist das Himmelreich, das die Engel und Heiligen bereits im eigentlichsten Sinne besitzen, die armen Seelen als errungenes Gut auch ihr Eigenthum nennen, die Menschen auf Erden als für sie bestimmt erstreben. — Daß außer diesem eigentlichsten Gemeingute jede Gattung von Gliedern noch besondere Gemeingüter habe, ist wenigstens von der streitenden Kirche gewiß. Von dieser muß ich noch insbesondere reden, da gerade diese in unserm römischen Katechismus aufgezählt werden. Nach diesem ist Gemeingut der Glieder der streitenden Kirche alles, was in eben dieser Kirche hinterlegt ist. Hierher gehören vor allem die von Christo erworbenen Gnaden, an denen alle Anteil haben, und soviel bekommen, als sie würdig und bedürftig sind. Die vorzüglichsten Kanäle, durch die diese Gnaden auf die Gläubigen fließen, sind die heil. Sakramente; weswegen sie im römischen Katechismus heilige Bänder genannt werden, durch welche die Gläubigen mit Christo und in Christo mit einander verbunden sind. Ferner gehören zu den Gemeingütern die guten Werke der Gerechten. Das Gemeinschaftlichkeits-Verhältniß dieser ist offenbar ein anderes, als das der Gnaden Christi. Denn die guten Werke verdienen nach einem kirchlichen Glaubenssatz<sup>1)</sup>: „Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und Erlangung des ewigen Lebens, wenn wir in der Gnade sterben, und auch Vermehrung der Glorie.“ Daß diese Früchte nur den Ausübenden zu Theil werden, und nicht auch allen Anderen, leuchtet auf den ersten Blick ein, weil sonst Einer für Alle das ewige Leben verdienen könnte. Deswegen nennt der römische Katechismus das Gemeinschaftlichkeits-Verhältniß der guten Werke:

<sup>1)</sup> Conc. Trid. ss. VI. c. 32.

Theilnahme an den Verdiensten der Gerechten. Es dürfte das in Folgendem bestehen. Es ist zwar nicht Glaubenssatz, weil sich die Kirche darüber nicht bestimmt ausgesprochen hat, aber allgemeine Meinung der Gottesgelehrten, daß der Gerechte außer Obigem durch seine guten Werke sowohl für sich als auch für Andere noch etwas verdiene. Dafür bürgt jenes Ereigniß des alten Bundes, wo Abraham um Schonung der Städte Sodoma und Gomorrha bat, und die Versicherung erhielt, daß, wenn zehn Gerechte dort wären, ihretwegen die Städte nicht zerstört würden. Zehn Gerechte hätten sohin, abgesehen von den früher genannten Früchten, noch die Erhaltung zweier Städte und vieler Menschenleben verdient. Die guten Werke der Gerechtfertigten haben demgemäß eine doppelte Wirkung: eine — die im Kirchenrathe von Trient ausgesprochenen Früchte — nur für den Ausübenden, eine — gewisse andere Gnaden — für alle, die mit ihnen verbunden sind. Nur in diesem Sinne können die Verdienste der Gläubigen Gemeingüter genannt werden. Das sind nun, die ich noch kurz wiederhole. Das Gemeingut aller: der Heiligen im Himmel, der Seelen im Fegefeuer, und der Gläubigen auf Erden ist der Himmel; die Gemeingüter der letzteren insbesondere sind die Verdienste Christi und antheilweise der Heiligen.

3. Nun komme ich zur dritten Frage: wie sind die Glieder dieser Gemeinschaft miteinander verbunden? Die Verbindungsmitte einer Gemeinde sind äußerlich: 1. ein gemeinsames Oberhaupt, 2. gemeinsame Güter; innerlich der Gemeinstrom. Durch diese drei Mittel sind auch die Heiligen zu einer Gemeinschaft verbunden. Das gemeinsame Oberhaupt ist Jesus Christus. Er ist der Wiederhersteller der durch die Ursünde verlorenen Heiligkeit, der Stifter der neuen Heilsanstalt, und als deren Oberhaupt und Zentrale fortwährend Einigungspunkt der wahren Heiligkeit. Ohne und außer Christum kann es wahre Heiligkeit gar nicht geben, ist ja von Seite Gottes ohne Erlösungsgnade das Ertheilen der Rechtfertigung und von Seite des Menschen ohne die Heilslehre das Wissen und das Wesen der Heiligkeit undenkbar,

man findet auch bei allen nichtchristlichen Völkern ihre vermeintliche Heiligkeit in die Haltung äußerer Dinge gelegt.) Mit diesem Oberhaupte sind alle Glieder verbunden schon deswegen, weil es das Haupt ist, dann auch, weil durch ihn die Heiligen im Himmel ihre Freuden genießen, die Seelen im Fegefeuer ihre Befreiung erwarten, die Menschen auf Erden die heilmachende Gnade bekommen. Das zweite Verbindungsmittel sind die Gemeingüter. Das eigentlichste Gemeingut — der Himmel — ist das gemeinsame Vaterhaus, das sehr viele schon bewohnen, die anderen bewohnen werden. Die andern früher genannten Gemeingüter, welche vorzüglich Gemeingüter der streitenden Kirche sind, möchte ich die Vorhalle des Vaterhauses nennen. Jeder, der dorthin will, muß durch die Vorhalle d. i. durch die streitende Kirche gehen. In diese wird man gesetzt durch die Verdienste Christi, und zwar durch die Taufgnade, in dieser wird man erhalten und ernährt durch die in den übrigen Sakramenten fließenden Gnaden, worunter namentlich die heil. Kommunion das gemeinsame Mahl bildet, und durch eigene und fremde gute Werke, die fortwährend durch die gegenseitige Liebe zugemittelt werden. Das sind nun die äußeren Verbindungsmittel; das innere ist der Gemeinsinn, d. i. jenes innere zarte Gefühl, wodurch sich das einzelne Glied zum Oberhaupte in alles übersteigender Liebe, zu den übrigen Gliedern in eben so großer Liebe wie zu sich selbst hingezogen fühlt. Diesen Gemeinsinn bewirkt der Geist, der in dieser Gemeinde weht, von dem jeder Einzelne durchdrungen ist, und der von Christo kommt. Dieser Geist besteht aber darin, zur Liebe Gottes über alles als dem höchsten Ziele zu streben, und dadurch das Himmelreich als das eigentlichste Gemeingut zu erobern, wo zu alle anderen Gemeingüter als Mittel dienen sollen.

Dies gemeinsame Ziel gilt es nun nach dem Oberhaupte als Vorbild für die im Himmel, im Fegefeuer, auf Erden mit solcher Energie zu erreichen, daß darüber die Sonderinteressen in den Hintergrund treten. Daraus entsteht nun wie von selbst das Wechselverhältniß der verschiedenen Glieder. Die Vollendeten suchen

vermöge dieses Gemeingeistes die Vereinigung mit Gott, in deren Genüsse sie bereits sind, den andern zu vermitteln, daher ihre Fürbitten; die im Reinigungsorte sehnen sich darnach für sich und alle andern, weshalb ihr doppeltes Flehen, theils um eigene Erlösung, theils um Heil für die Menschen auf Erden. Die letzteren streben nach demselben Ziele nicht egoistisch, sondern voll der Liebe gegen die anderen, weswegen ihr Anrufen der Heiligen, ihr Bitten für die armen Seelen, ihr gegenseitiges Aufmuntern und werthiges Unterstützen. In diesem Sinne sind die Worte des Apostels zu verstehen: „Die Glieder sollen gemeinschaftlich für einander sorgen; leidet Ein Glied, so leiden alle Glieder; ist dem Einen Gliede wohl, so theilen alle die Freude;“ oder jener denkwürdige Satz, den er betreffs seines Leidens anwendet: „Ich freue mich in meinem Leiden für euch, und erfülle, was an dem Leiden Christi abgeht, in meinem Fleische zum Besten seines Leibes.“ Dieser Gemeinsinn, dieses gegenseitige Lieben bildet sohin das zarte geistige Band, wodurch die Glieder miteinander verbunden sind.

Nachdem ich nun den Glaubenssatz über die Gemeinschaft der Heiligen in seinen verschiedenen Fragen: 1. Wer an dieser Gemeinschaft Anteil habe? 2. Was gemeinschaftlich ist? 3. Wodurch diese Gemeinschaft vermittelt werde? durchgeführt habe, will ich noch eine Definition anhängen. Sie will durchaus nicht auf Vollkommenheit Anspruch machen, sondern nur einen Versuch einer Definition bilden, da ich über den behandelten Glaubenssatz nie eine solche gelesen habe. Die Gemeinschaft der Heiligen ist die Kirche Christi in ihrer Vollendung, in der alle Glieder durch Ein Oberhaupt und Gemeinschaft der geistigen Güter mit Gott und unter einander so innig verbunden sind, daß sie Einen mystischen Leib bilden.

Aus der abgehandelten Glaubenslehre ergeben sich mehrere für das Leben wichtige Folgerungen:

1. Die katholische Kirche, die in ihrer Vollendung eine Gemeinschaft der Heiligen ist, kennt keine Fremde und kein Ausland. Jedes Mitglied, mag es in dem verborgenen Winkel der

Erde stecken, nimmt Theil an der unzähligen Armee der Gerechtsfertigten, an deren gemeinschaftlichen Gütern, an deren Verdiensten, vermehrt hingegen durch die eigenen guten Werke den gemeinsamen Kirchenschatz. Sowie das Blut einen lebendigen Organismus vom Herzen aus durchrieselt und sogar in die entferntesten Gefäße dringt, so geht in dieser Gemeinschaft die Gemeinliebe vom Herzen Christi aus durch alle Glieder dieses mystischen Leibes. Aus dieser Anschauung lassen sich entgegen dem Sprichworte: das Hemd ist näher als der Rock, die von der Kirche gebilligten Vereine, z. B. der Kindheit Jesu für China, der Marianische für Zentralafrika &c. rechtfertigen. Dieser Gesichtspunkt erklärt auch die Möglichkeit, wie ein Mensch einem andern besondere Gnaden verdienen kann. So wie jedoch in einem Leibe nicht alle Glieder von gleicher Wichtigkeit sind, so auch in diesem. Der Papst, die Bischöfe &c. haben zweifellos einen weit größeren Einfluss auf diese Gemeinschaft, folglich werden sie in einem höheren Grade die Theilnahme der anderen genießen.

2. Es ergibt sich für jeden Einzelnen die Pflicht den Glauben zu bewahren; denn wer den Glauben der katholischen Kirche aufgibt, der tritt aus ihrer Gemeinschaft, und hat folglich keinen Anteil mehr an ihren Schätzen, wie ein getrenntes Glied keine Kräfte mehr vom Leibe bekommt.

3. Muß Jeder sich bestreben, in der heiligmachenden Gnade oder in der Rechtfertigung zu verbleiben, und in diesem Zustande gute Werke zu verrichten. Denn diese Gnade ist die lebendige Ader, durch welche man mit Christo und den Heiligen im lebendigen Verkehr bleibt, und durch welche die Verdienste Christi und die Früchte der guten Werke der Gerechten in uns überfließen; hingegen soll es aber auch eifrigstes Bestreben von unserer Seite sein, durch eigene Werke dieser Ader und somit der Gemeinschaft mitzutheilen oder den Kirchenschatz zu bereichern. Je größer unsere Heiligkeit, desto größer die Verdienste, die Anderen durch uns zu Theil werden.

**II.** Parochus quidam vocatur ad moribundum pententem sacramenta petitionique obsecundat. Altera die eidem parocho referunt, praefatum aegrotum esse protestantiae confessionis, ad hanc eum ante plures annos publice transiisse nec hucusque cum ecclesia reconciliatum esse. Quaeritur, num sacramentorum dispensatio, praesertim poenitentiae, valida fuerit?

In der gestellten Frage ist schon angedeutet, daß man bezüglich des Bussakramentes mehr zu beachten habe als wie bezüglich der Sakamente der Eucharistie und der letzten Oelung. In der Antwort soll das vorangehen, wo die Lösung am einfa cheren ist.

In dem gegebenen konkreten Falle hing die Gültigkeit der Spendung der letzten Oelung Seitens des Subjektes nur ab von der irgend wann früher erhaltenen gültigen Taufe und von der Intention, das zu empfangen, was die Kirche spendet. Bezuglich des Sakramentes der Eucharistie gar nur vom Taufcharakter. Seitens des Spenders aber hing sie nur bei der letzten Oelung von seinem Ordo presbyteratus und seiner Intention, zu thun, was die Kirche thut, ab.

Hinsichtlich des Bussakramentes sehen wir zuerst auf den Spender. Er mußte obgenannten Ordo und die Intention haben, und jurisdiktionirt sein. Wir haben den Fall «in articulo mortis», denn die Krankheit war eine schwere; also fehlte die Jurisdiktion nicht.

Der in Rede stehende Empfänger mußte, um gültig absolut werden zu können, folgende Bedingungen erfüllen: er mußte gültig getauft sein, die für jedermann zum Bussakemente nothwendigen drei Akte setzen und die Intention haben zu empfangen, was die Kirche spendet. An der Taufe war kein Zweifel, somit war die für alle Sakamente nöthige allgemeine Besäfigung vorhanden. Die Exkommunikation, in die jener Mann durch die Häresie gefallen war, hob sie nicht auf. Unter den Akten des Pöniten ten ist der erste und wichtigste, weil völlig unerlässlich, die

Reue. Sie muß ein übernatürlicher Schmerz und Abscheu sein über alle begangenen schweren Sünden, verbunden mit dem Vorfaße jede, wenigstens schwere, Sünde und deren nächste Gelegenheit künftighin meiden zu wollen. Dabei genügt die unvollkommene Reue. Bei unserm Pönitenten kommt gerade unter der Rubrik Reue seine Verpflichtung, sich um die Wiederaufnahme in die katholische Kirche zu bewerben, der Kirche und deren Gliedern das Alergerniß, das er durch den Abfall gegeben, gut zu machen, zu beachten. Was er davon sogleich thun konnte, hatte er zu thun, das andere ließ sich ohne Aufschub der Sakramentspendung, wenn nur der Wille ernstlich vorhanden gewesen, bei eintretender Möglichkeit nachtragen. Würde unverschuldeter Irrthum ihn die Sünde des Abfalls u. s. w. nicht erkennen haben lassen, oder ihn physische oder moralische Unmöglichkeit abgehalten haben, sogleich einen äußeren Schritt zur Erfüllung jener Verpflichtung zu thun, so hätte dies die Giltigkeit der Absolution nicht behindert, wenn nur sonst die Reue die nöthigen Eigenschaften hatte.

Die Beicht mußte formell vollständig sein. Der vorher genannte unverschuldete Irrthum über die Sünde des Abfalls, physische oder moralische Unmöglichkeit hätten die Anklage über die Sünde der Häresie verhindern können, würden aber doch die Giltigkeit des Sakramentes nicht aufgehoben haben. Sezen wir z. B. den Fall, der Kranke hätte in allem Ernst, wenn auch fälschlich, gefürchtet, der gerufene Priester würde, sowie er von seiner bisherigen protestantischen Konfession und dem Abfall zur selben gehört, ohne ihm die Sakramente zu spenden, davongehen und ihn so in die Wahrscheinlichkeit, ohne selbe sterben zu müssen, versetzen, so hätten wir die Furcht vor einem großen Schaden, welche von der Integrität entschuldigt.

Bezüglich der Genugthuung gilt die allgemeine Regel, das vom Priester auferlegte Bußwerk annehmen und leisten zu wollen. Ob all die Bedingungen bei jenem Verschafalle erfüllt gewesen, ist unbekannt. Daher kann die Frage um die Giltigkeit der Buße nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins jener bejaht werden.

Damit ist die in Rede stehende Pfarrkonkursfrage beantwortet. Eines möglichen Vorcommens halber füge ich noch ein paar Bemerkungen an.

Unter der gemachten Voraussetzung des Vorhandenseins der subjektiven Bedingungen war die ganze Sakramentspendung völlig erlaubt, ja der Priester hätte sie nicht verweigern dürfen. Würde jedoch der Kranke sich in die äußere Kirchengemeinschaft nicht haben aufnehmen lassen wollen, dann hätte ihm der Priester, wenn er es erfahren, die Sakramente nicht spenden dürfen. Genest der Kranke, so lebt die Censur nicht wieder auf. Hat er in der Krankheit seinen Zurücktritt in die katholische Kirche vor Zeugen erklärt, so ist nach der Genesung die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der Kirche, wenn sie geschieht, nur ein Akt der Genugthuung für das gegebene Aergerniß und für ihn eine Bekräftigung der Umkehr. Stirbt ein solcher Kranke, so ist er kirchlich zu beerdigen, wenn ihm die Sakramente erlaubt gespendet werden, was pro foro externo auch dann gilt, wenn der Priester wegen wahrgenommener Indisposition die Absolution zu verweigern hat. Auch wenn der Kranke seine Konfession ganz verschwiegen hätte, gälte dasselbe. Falls die protestantische Kirchenbehörde gegen eine katholische Beerdigung solch eines Verstorbenen Einsprache erhöbe, dürfte sie vor dem weltlichen Richter siegen, wenn der Verstorbene nicht vor 2 Zeugen seinen Rücktritt förmlich erklärt hatte.

G.